



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Postulat [2008/122](#) für Gesamtarbeitsverträge in subventionierten Institutionen und Betrieben mit Leistungsvereinbarungen, von Regula Meschberger

Datum: 30. März 2010

Nummer: 2010-139

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/139

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Postulat [2008/122](#) für Gesamtarbeitsverträge in subventionierten Institutionen und Betrieben mit Leistungsvereinbarungen, von Regula Meschberger

vom 30. März 2010

Am 8. Mai 2008 hat Landrätin Regula Meschberger ein Postulat "für Gesamtarbeitsverträge in subventionierten Institutionen und Betrieben mit Leistungsvereinbarungen" eingereicht. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist wohl das wichtigste Mittel zur Erhaltung des Arbeitsfriedens. Gesamtarbeitsverträge sind im Interesse der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden. Sie führen zu branchenspezifischen Vereinbarungen, welche unter anderem auch die Spielregeln für den Wettbewerb unter den verschiedenen Firmen festlegen. Gesamtarbeitsverträge fördern die Mitwirkung aller Beteiligten. Sie regeln die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung sowie den Arbeitnehmervertretungen und beschreiben die vereinbarten Arbeitsbedingungen. Sie legitimieren die Angestelltenvertretungen, im Namen aller Angestellten im Betrieb mit der Geschäftsleitung zu verhandeln. Tausende von Firmen mit gegen zwei Millionen Angestellten kennen einen Branchen- oder Firmen-GAV.

Im Rahmen der Submissionsregelungen beim Kanton ist ein GAV ein zwingender Bestandteil (Ausnahme Familienbetriebe), damit eine Firma im Rahmen einer Submission überhaupt zugelassen werden kann. In §5 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen sind die Regeln detailliert beschrieben.

Es müssen u.a. die dauernde und vollumfängliche Einhaltung des GAV und die Gleichbehandlung von Mann und Frau gewährleistet sein.

Im Finanzhaushaltsgesetz wird im §6 -Subventionen - der GAV mit keinem Wort erwähnt. Auch sonst werden zu den Arbeitsverhältnissen keine Aussagen gemacht. So fehlen z.B. auch Regeln für den Teuerungsausgleich.

Im Kanton Basel-Landschaft erhalten verschiedene Bereiche Subventionen oder haben eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abgeschlossen. Wesentliche Empfänger/innen von Geldleistungen des Kantons sind Einrichtungen für Behinderte, Schulheime, Sonderschulen, Kinder- und Jugendbetreuungsanbieter, Kultureinrichtungen, usw. Zahlreiche Arbeitsplätze werden durch Subventionen des Kantons gesichert. Mit diesen finanziellen Regelungen leistet der Kanton einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes Basel-Landschaft.

Die Unterzeichnenden laden den Regierungsrat ein, abzuklären, wie die GAV-Pflicht (analog zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen) für subventionierte Betriebe und Institutionen mit Leistungsvereinbarungen, umgesetzt werden kann, wobei für Kleinstempfänger gesonderte Regelungen vorgesehen werden können.

Das Postulat wurde an der Landratssitzung vom [11. Dezember 2008 stillschweigend überwiesen](#).

Der Regierungsrat hat das Anliegen des Postulats geprüft und gelangt zu folgendem Ergebnis:

1. Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) für den Arbeitsfrieden und damit auch als Wirtschaftsfaktor sehr wohl bewusst. Dennoch ist er der Meinung, dass es nicht seine Aufgabe sein kann, zwangsweise darauf hinzuarbeiten, dass solche abgeschlossen werden. Vielmehr muss die Initiative dafür von den jeweiligen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebenden resp. ihren Verbänden kommen.
2. Im Rahmen der Submissionsregelungen des Kantons Basel-Landschaft ist der GAV eine zwingende Anforderung an die Arbeitsbedingungen, damit eine Firma überhaupt einen Auftrag erhalten kann. Damit wird erreicht, dass im harten Wettbewerb gewisse Spielregeln eingehalten werden und der Konkurrenzkampf möglichst fair ausgetragen wird. Bei Ausschreibungen hat man es regelmässig mit neuen, unbekannten Bietern zu tun, die einen einmaligen Auftrag erhalten wollen. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den Verhältnissen zwischen dem Kanton und den subventionierten Institutionen und Betrieben um *langfristige* Beziehungen; man kennt sich gegenseitig (auch die Arbeitsbedingungen) und ist daran interessiert, die gute Beziehung auf lange Sicht aufrecht zu erhalten. In aller Regel sind die subventionierten Institutionen lokal ansässig und stehen nicht in Konkurrenz zu anderen Anbietern - insbesondere nicht zu auswärtigen Organisationen. Entsprechend sind sie nicht gezwungen, Dumping-Angebote mit negativen Auswirkungen für ihr Personal zu unterbreiten, um eine Subvention zu erhalten. Insofern präsentieren sich die Umstände bei den Submissions- und den Subventionsregelungen völlig unterschiedlich.
3. Schon der Subventionsbericht vom 15. Januar 2008 (Vorlage an den Landrat [2008/016](#); Zahlen beziehen sich auf 2005) hat aufgezeigt, dass der grösste Teil der kantonalen Subventionen (entsprechend ausgewiesene Finanzhilfen und Abgeltungen) einer kleinen Zahl von Empfängern zufließt. Diese wiederum sind grösstenteils öffentliche Institutionen. Im Budget 2010 betätigt sich dies: Von den relevanten Finanzhilfen und Abgeltungen unseres Kantons (insgesamt Fr. 708 Mio) entfallen 76% auf 20 Einzelbereiche. Die grössten Beiträge fliessen an die Universität, die FHNW und die Sonderschulung. 55% des relevanten Subventionsbudgets entfallen auf die Bildung, 15% auf den Gesundheitsbereich und 14% auf den Verkehr.

4. Bei der grossen Mehrzahl der subventionierten Organisationen handelt es sich folglich um (halb-)öffentliche Betriebe, die ihr Personal bereits in Anlehnung an die kantonalen Bestimmungen (Personalgesetz/Lohngesetz) behandeln bzw. dessen Entlohnung in kantonalen Verordnungen geregelt ist. Auch dort, wo Vereinbarungen mit privaten Trägerschaften abgeschlossen werden (z.B. Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe), finden sich in den Vereinbarungen i.d.R. mindestens eine Bezugnahme auf die orts- und branchenüblichen Anstellungsbedingungen.
5. Ein GAV-Obligatorium ist aus dieser Erkenntnis heraus nicht gefordert, da eine dies rechtfertigende Schutzbedürftigkeit der Mitarbeitenden fehlt. Zudem bilden GAV im öffentlichen Bereich klar die Ausnahme und sind in praktisch allen anderen Bereichen bzw. Branchen mit subventionierten Institutionen inexistent.
6. Eine starre Forderung nach einer GAV-Pflicht würde der Vielfalt der bestehenden Subventionsverhältnisse nicht gerecht. Die kantonalen Subventionen decken bei einer Vielzahl von Leistungsempfängern lediglich einen kleinen bzw. gewissen Teil ihrer Einnahmen ab. Die Forderung eines GAV-Obligatoriums für das Personal von Institutionen, die der Kanton nur zu einem bestimmten Prozentsatz ihrer Einnahmen subventioniert, schiesst damit über das Ziel hinaus. Es besteht die Gefahr, dass eine GAV-Verpflichtung freiwillige oder gemeinnützige Arbeit behindern und zu einem Abbau oder gar einer Einstellung gesellschaftlich erwünschter Dienstleistungen führen könnte.
7. Die im Postulat genannte Idee, wonach für "Kleinstempfänger" anstelle der GAV-Pflicht gesonderte Regelungen vorzuschlagen sind, ist kaum praktikabel. Es stellt sich vor allem die Frage, wie die Abgrenzung dieser Kleinstbezüger konkret erfolgen soll; richtet sich das Kriterium "kleinst" nach der Bilanzsumme, der absoluten Subventionshöhe, der relativen Subventionshöhe, der Anzahl Mitarbeitenden? So oder so ist ein GAV-Zwang für Kleinstempfänger ein ungeeignetes Instrument im Hinblick auf die Lohnstruktur und das Leistungsangebot.
8. Eine analoge Motion von Urs Müller (Grünes Bündnis) wurde zu Beginn des Monats Juni 2008 im Kanton Basel-Stadt vom Grossen Rat abgelehnt (vgl. Basler Zeitung vom 5. Juni 2008). Frau Regierungsrätin Eva Herzog warnte ebenfalls vor den enormen Schwierigkeiten einer solchen Regelung wie auch vor dem Umstand, dass eine GAV-Pflicht nicht zur Lösung der Probleme mit Mitarbeiterlöhnen beitrage. Sie wies zugleich darauf hin, dass über die Löhne innerhalb der Aushandlung von Subventionsverträgen bereits intensiv diskutiert werde. Ein Alleingang des Kantons BL würde im Hinblick auf die grosse Zahl und das bedeutende Volumen der gemeinsam mit dem Kanton BS getragenen Leistungsempfänger im Bereich Bildung und Gesundheit eine völlig unpraktikable Lösung darstellen.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat [2008-122](#) abzuschreiben.

Liestal, 30. März 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich

Der Landschreiber:

Mundschin